

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EWG) Nr. 2904/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2905/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2906/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	5
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2907/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, usw., der Tarifstelle 44.14 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2908/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Prozellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2909/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten der Tarifstellen 97.06 B und C mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12
	Verordnung (EWG) Nr. 2910/80 der Kommission vom 11. November 1980 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	13

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2911/80 der Kommission vom 11. November 1980 über den Umfang, in dem im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 eingereichten Anträgen für entbeintes Rindfleisch stattgegeben werden kann	14
Verordnung (EWG) Nr. 2912/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	15
Verordnung (EWG) Nr. 2913/80 der Kommission vom 11. November 1980 über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse	17
Verordnung (EWG) Nr. 2914/80 der Kommission vom 11. November 1980 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide und Reis	18
Verordnung (EWG) Nr. 2915/80 der Kommission vom 11. November 1980 zur Berichtigung verschiedener bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltender Erstattungssätze	19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

80/1012/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. September 1980, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Bulgarien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung für Männer und Kaben ; Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen** 21

80/1013/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. September 1980, mit der das Königreich Dänemark ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Zelte der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 91) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen** 23

80/1014/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. September 1980, mit der das Königreich Dänemark ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben de Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen** 24

80/1015/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 1980 zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, aus Südkorea stammende Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen** 26

Inhalt (Fortsetzung)

80/1016/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 1980 zur Ermächtigung Irlands, aus Indien stammende Bettwäsche aus Geweben von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 28

80/1017/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1980 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus Indien und Pakistan stammende Gewebe aus Baumwolle von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 30

80/1018/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 1980 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus der Volksrepublik China stammende Gewebe aus Baumwolle von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 32

80/1019/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1980 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus Japan stammende Gelände-Lastkraftwagen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 34

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2880/80 der Kommission vom 6. November 1980 über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kalbfleisch (ABl. Nr. L 298 vom 7. 11. 1980) 36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2904/80 DER KOMMISSION
vom 11. November 1980
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. November 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	58,38
10.01 B	Hartweizen	63,47 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	32,17 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	35,37
10.04	Hafer	26,60
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	63,30 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	49,37 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	95,31
11.01 B	Mehl von Roggen	58,64
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	111,55
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	102,29

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2905/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. November 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2906/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b) und bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A III. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 6 bb) ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden in diese Tarifstellen fallenden Erzeugnisses und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Um in Zukunft die Ausfuhrmöglichkeiten der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 4 aa), 5 aa) und 6 aa) auch weiterhin beizubehalten, erscheint es angebracht, eine Erstattung vorzusehen, die mit der

für die getrockneten und geräucherten Erzeugnisse gewährten Erstattung vergleichbar ist.

Für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 7 bb), erfordert die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel eine Erstattung, deren Betrag unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Welthandel ermittelt wurde.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 7 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4 und 5 entsprechen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 2 aa) 11, 22, 33, bb) und cc) sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Die Gewährung der Erstattung ist jedoch für die gegarten und die nicht gegarten Erzeugnisse der Tarifstellen 16.02 B III a) 2 aa) 11, 22 und 33 zu differenzieren.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg)
		Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck : (aa) ohne Knochen, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm, gefroren (a) (bb) andere 6. anderes : ex aa) ohne Knochen und gefroren : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm (a) (22) andere Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a) ex bb) anderes : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a)	33,00 33,00 33,00 33,00 27,00 27,00 50,00 33,00 33,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg)	
		Erstattungs- betrag	Nettogewicht
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: b) getrocknet oder geräuchert:		
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“:		
	cc) „3/4-sides“ oder „middles“	28,00	
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	32,00	
	bb) andere:		
	(11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b)	79,00	
	(22) andere	47,00	
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	28,00	
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	32,00	
	6. Bäuche, auch Bauchspeck:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	22,00	
	bb) andere	22,00	
	7. anderes:		
	ex aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert:		
	(11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	32,00	
	ex bb) anderes:		
	(11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“, auch Teilstücke davon (b)	79,00	
	(22) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	47,00	
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt:		
	A. aus Lebern	30,00	
	B. andere (c):		
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d)	73,00	
	II. andere	46,00	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg)
		Erstattungs- betrag
ex 16./2	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	Nettogewicht
	A. aus Lebern :	
	II. andere	24,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :	
	2. anderes, mit einem Gehalt an :	
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon :	
	aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e)	33,00
	(bbb) andere :	
	— für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten von Amerika	58,00
	— andere Bestimmungen	79,00
22. Schultern, auch Teilstücke davon :		
(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e)	33,00	
(bbb) andere :		
— für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten von Amerika	47,00	
— andere Bestimmungen	63,00	
33. anderes :		
(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall (e)	33,00	
(bbb) anderes	39,00	
bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	21,00	
cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	11,00	

- (a) Die Erzeugnisse fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von den genannten Ausgangsteilstücken erkennbar ist.
- (b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmittgliedstaats bescheinigt ist.
- (c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (e) Als „nicht gegart“ gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2907/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, usw., der Tarifstelle 44.14 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Platonds übersteigen. Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der vorgenannte Plafond bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten — mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder — auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, usw., ist der Plafond gemäß der oben genannten Grundlage

auf 30 490 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 3. November 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Platonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 15. November 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang C der vorgenannten Verordnung Nr. 2789/79 aufgeführten Länder, wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds übersteigen. Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der vorgenannte Plafond bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten — mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder — auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

Für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, ist der Plafond gemäß der oben genannten Grundlage auf 1 915 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 3. November 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. November 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang C der vorgenannten Verordnung Nr. 2789/79 aufgeführten Länder, wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/80 DER KOMMISSION
vom 11. November 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten der Tarifstellen 97.06 B und C mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds übersteigen. Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der vorgenannte Plafond bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten — mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder — auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten ist der Plafond gemäß der

oben genannten Grundlage auf 20 116 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 31. Oktober 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. November 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang C der vorgenannten Verordnung Nr. 2789/79 aufgeführten Länder, wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04 : B. Tennisschläger C. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission
 Étienne DAVIGNON
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2910/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A III a) 1, 2, 3, 4, 5 bb), 6 ex aa) (22), 6 ex bb) (11), 16.02 B III a) 2 aa) 11 (aaa), 22 (aaa) und 33 (aaa) sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2906/80⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

In Anbetracht der Lage auf dem Weltmarkt ist für die betreffenden Erzeugnisse jedoch die Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/78 der Kommission vom 27. April 1978 auszusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Tarifstellen 02.01 A III a) 1, 2, 3, 4, 5 bb), 6 ex aa) (22), 6 ex bb) (11), 16.02 B III a) 2 aa) 11 (aaa), 22 (aaa) und 33 (aaa) des Gemeinsamen Zolltarifs wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.
(³) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.
(⁴) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2911/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

über den Umfang, in dem im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 eingereichten Anträgen für entbeintes Rindfleisch stattgegeben werden kannDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission ⁽⁴⁾ sind bestimmte Mengen entbeinten Rindfleisches festgestellt durch Verordnung(EWG) Nr. 2399/80 der Kommission ⁽⁵⁾, ausgeschrieben worden. Nach Überprüfung der Angebote erscheint es angebracht, kein Angebot anzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 bis zur Einreichungsfrist vom 3. November 1980 abgegebenen Angeboten wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 247 vom 18. 9. 1980, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2912/80 DER KOMMISSION
vom 11. November 1980
zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 301 vom 11. 11. 1980, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	17,93 27,33 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2913/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für bestimmte Milcherzeugnisse ist durch Unsicherheiten gekennzeichnet. Die gegenwärtig auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung könnte zu spekulativen Vorausfestsetzungen der Erstattung führen. Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen folgender Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs wird während der Zeit vom 12. November 1980 ausgesetzt :

04.02 A II a) 2 (bb),
 04.02 A II a) 2 (cc),
 04.02 A II a) 2 (dd),
 04.02 A II a) 3,
 04.02 A II a) 4,
 04.02 A II b) 2 (bb),
 04.02 A II b) 2 (cc),
 04.02 A II b) 2 (dd),
 04.02 A II b) 3,
 04.02 A II b) 4,
 04.02 B I b) 1 bb) (22),
 04.02 B I b) 1 bb) (33),
 04.02 B I b) 1 bb) (44),
 04.02 B I b) 1 cc),
 04.02 B I b) 2 bb) (22),
 04.02 B I b) 2 bb) (33),
 04.02 B I b) 2 bb) (44),
 04.02 B I b) 2 cc),
 04.03.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2914/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 zweiter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sehen die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann in Anbetracht der gegenwärtigen Währungslage auf dem Weltmarkt für Getreide und Reis kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitweiligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden Erzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr wird für die in Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse vom 12. bis 14. November 1980 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2915/80 DER KOMMISSION

vom 11. November 1980

zur Berichtigung verschiedener bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltender ErstattungssätzeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2814/80 der Kommission vom 31. Oktober 1980⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2883/80⁽⁶⁾, wurde die ab 1. November 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr

bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren festgesetzt. Die Beträge für verschiedene Getreidearten, die zur Stärkeherstellung verwendet werden, sind infolge eines Fehlers nicht richtig berechnet worden und sind somit zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungsbeträge im Anhang zu dieser Verordnung treten an die Stelle derjenigen, die für dieselben Grunderzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 2883/80 angegeben wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1980 in Kraft.

Sie ist auf Antrag der Interessenten ab 7. November 1980 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 292 vom 1. 11. 1980, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 298 vom 7. 11. 1980, S. 31.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in ECU/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung	7,063
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung	7,268

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. September 1980,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Bulgarien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung für Männer und Knaben ; Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/1012/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Benelux-Regierungen am 12. September 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus Bulgarien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung für Männer und Knaben ; Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Bulgarien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Bulgarien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus Bulgarien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.03 A (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) Kategorie 8	Unterkleidung für Männer und Knaben ; Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in die Benelux-Länder gegenüber Bulgarien für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 19. September 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. September 1980,

mit der das Königreich Dänemark ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Zelte der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 91) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(80/1013/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die dänische Regierung am 15. September 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Zelte der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 91) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verschärfen und die Wirksamkeit der genannten handelspolitischen Maßnahmen in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt würden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 62.04 (NIMEXE-Kennziffern 62.04-23, 73) Kategorie 91	Zelte

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Dänemark gegenüber Südkorea für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 22. September 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. September 1980,

mit der das Königreich Dänemark ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben der Taristellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(80/1014/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die dänische Regierung am 15. September 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben der Taristellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zum großen Teil auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen, die es ermöglichen, daß die Ausführpreise erheblich niedriger sind als die entsprechenden Erzeugerpreise in der Gemeinschaft.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22, 23, 24, 25 ; 61.02-78, 82, 84) Kategorie 7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

Artikel 2

Brüssel, den 22. September 1980

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Dänemark gegenüber Indien für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1980

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, aus Südkorea stammende Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(80/1015/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. September 1980 hat das Königreich Dänemark gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3059/78⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/79⁽³⁾, eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Dänemark seit dem 1. Januar 1980 die betreffenden Waren, von denen 120 000 Stück aus dem betreffenden Drittland stammen zum freien Verkehr zugelassen hat.

So zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß das Kontingent der betreffenden Waren mit Ursprung in Südkorea in Höhe von 100 % ausgeschöpft ist.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware haben sich von 6 465 000 Stück im Jahr 1978 auf 6 711 000 Stück im Jahr 1979 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Südkorea liegen etwa um 40 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Dänemark hergestellt werden.

Der Anteil an dem dänischen Inlandsmarkt stagniert bei 6 v. H.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.03 (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) Kategorie 8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Dänemark gegenüber Südkorea für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1980

zur Ermächtigung Irlands, aus Indien stammende Bettwäsche aus Geweben von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1016/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. September 1980 hat Irland gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bettwäsche aus Geweben der Tarifstelle ex 62.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 20) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3059/78⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/79⁽³⁾, eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Irland seit dem 1. Januar 1980 für diese Waren aus dem betreffenden Drittland im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der ungefähr 60 % der genannten Einfuhrmöglichkeiten hinsichtlich dieses Drittlandes entspricht.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware hat sich von 509 Tonnen im Jahr 1978 auf 774 Tonnen im Jahr 1979 erhöht. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 37 % im Jahr 1978 auf 42 % im Jahr 1979 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Indien liegen etwa um 63 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Irland hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in Irland hat sich von 334 Tonnen im Jahr 1978 auf 456 Tonnen im Jahr 1979 erhöht und ihr Anteil an dem Inlandsmarkt hat sich von 21 % im Jahr 1978 auf 20 % im Jahr 1979 verringert.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 62.02 B I (NIMEXE-Kennziffern 62.02-11, 19) Kategorie 20	Bettwäsche, aus Geweben

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Irland gegenüber Indien für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1980

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus Indien und Pakistan stammende Gewebe aus Baumwolle von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/1017/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 6. Oktober 1980 hat die Italienische Republik gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Indien und Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Indien und Pakistan stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Im Rahmen dieses Abkommens haben sich Indien und Pakistan verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/79 ⁽³⁾, eine besondere gemeinsamen Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die auf Italien entfallende Quote für Einfuhren aus Indien ist bereits überschritten worden und diejenige für Einfuhren aus Pakistan ist zu 88 % ausgeschöpft.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Italien seit dem 1. Januar 1980 die betreffenden Waren, von denen 884 Tonnen (38 % der Quote) aus Indien und 954 Tonnen (35 % der Quote) aus Pakistan stammen, zum freien Verkehr zugelassen hat.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware hat sich von 37 250 Tonnen im Jahr 1978 auf 61 197 Tonnen im Jahr 1979 und auf 32 861 Tonnen (erste 6 Monate 1980) erhöht. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 32,1 % im Jahr 1978 auf 39,8 % im Jahr 1979 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Indien und Pakistan liegen etwa um 45 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Italien hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in Italien hat sich von 80 070 Tonnen im Jahr 1978 auf 91 716 Tonnen im Jahr 1979 erhöht und ihr Anteil am Inlandsmarkt hat sich von 50,19 % im Jahr 1978 auf 43 % im Jahr 1979 verringert.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien und Pakistan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 30. September 1980 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.09 (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) Kategorie 2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenille- gewebe, Tülle und geknüpfte Netz- stoffe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Italien gegenüber Indien und Pakistan für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1980

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus der Volksrepublik China stammende Gewebe aus Baumwolle von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/1018/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe

Am 6. Oktober 1980 hat Italien gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich die Volksrepublik China verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3061/79⁽²⁾ eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Italien seit dem 1. Januar 1980 die betreffenden Waren, von denen 431 Tonnen aus dem betreffenden Drittland stammen, zum freien Verkehr zugelassen hat.

Die Italien zugeteilte Einfuhrquote ist bis zu 82 % ausgeschöpft.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware hat sich von 37 250 Tonnen im Jahr 1978 auf 61 197 Tonnen im Jahr 1979 und 32 861 Tonnen (erste 6 Monate von 1980) erhöht. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 32,1 % im Jahr 1978 auf 39,8 % im Jahr 1979 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China liegen etwa um 36 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Italien hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in Italien hat sich von 80 070 Tonnen im Jahr 1978 auf 91 716 Tonnen im Jahr 1979 erhöht und ihr Anteil an dem Inlandsmarkt hat sich von 50,19 % im Jahr 1978 auf 43 % im 1979 verringert.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegen Anträge auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 300 Tonnen vor. Es ist nicht angezeigt, sie in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.09 (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) Kategorie 2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tulle und geknüpfte Netzstoffe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Italien gegenüber der Volksrepublik China für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1980

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus Japan stammende Gelände-Lastkraftwagen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/1019/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 4. Oktober 1980 hat Italien gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gelände-Lastkraftwagen der Tarifstelle 87.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Italien hat keine Einfuhrmöglichkeit hinsichtlich der betreffenden Waren mit Ursprung in Japan eröffnet.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Italien seit dem 1. Januar 1980 die betreffenden Waren, von denen 356 Einheiten aus dem betreffenden Drittland stammen, zum freien Verkehr zugelassen hat.

Nach den der Kommission gemachten Angaben sind die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Drittländern von 1 500 Einheiten im Jahr 1978 auf 2 100 Einheiten im Jahr 1979 gestiegen und belaufen sich auf 1 400 Einheiten während der ersten acht Monate des Jahres 1980.

Die nationale Erzeugung ist von 1 490 Einheiten im Jahr 1978 auf 1 082 Einheiten im Jahr 1979 zurückge-

gangen und wird für 1980 auf 2 040 Einheiten geschätzt.

Die italienischen Ausfuhren gleichartiger Waren sind unbedeutend.

Der Verbrauch der betreffenden Waren ist von 3 200 Einheiten im Jahr 1978 auf 4 000 Einheiten im Jahr 1979 gestiegen und hat in den ersten acht Monaten 1980 2 929 Einheiten erreicht.

Der Marktanteil der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Drittländern ist von 47 % im Jahr 1978 auf 52 % im Jahr 1979 gestiegen und liegt in den ersten acht Monaten des Jahres 1980 bei 49,3 %.

Der von der italienischen Erzeugung gehaltene Anteil dieses sehr begrenzten Marktes hat sich von 31 % im Jahr 1978 auf 20 % im Jahr 1979 verringert und hat sich in den ersten acht Monaten 1980 nicht verändert.

Aus diesem Sachverhalt folgt, daß sich die Absatzmöglichkeiten der italienischen Erzeugung zunehmend verringern, während die Automobilindustrie generell ernststen Schwierigkeiten gegenübersteht.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegen Anträge auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 347 Stück vor. Angesichts ihres Umfangs ist es nicht angezeigt, sie in die Ermächtigung einzubeziehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Japan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
87.02 B (NIMEXE-Kennziffern 87.02-81, 88)	Gelände-Lastkraftwagen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Italien gegenüber Japan für diese Waren, längstens jedoch bis zum 28. Februar 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2880/80 der Kommission vom 6. November 1980
über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lager-
haltung von Kalbfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 7. November 1980)

Seite 22, Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz :

Anstatt : „vom 5. November 1980 bis ...“

muß es heißen : „vom 7. November 1980 bis ...“
